

RS Vwgh 1989/3/8 88/01/0342

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.03.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FlKonv Art1 AbschnA;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/01/0155 E 5. Oktober 1988 RS 1 (hier: albanische Minderheit in der Region Kosovo)

Stammrechtssatz

Die Zugehörigkeit eines Asylwerbers zu einer Minderheit stellt allein noch keinen Grund für die Anerkennung als Konventionsflüchtling dar. Es bedarf vielmehr der Glaubhaftmachung einer wohlbegründeten Furcht vor Verfolgung aus einem der in der FlKonv genannten Gründen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988010342.X01

Im RIS seit

05.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at